

Gebührenreglement für das Bauwesen

vom 9. Juni 2022

Die Einwohnergemeinde Rothrist, gestützt auf

§5 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993

§65 der Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Rothrist vom 9. Juni 2022

beschliesst:

§ 1

Grundsatz

¹ Die Behandlung von Gesuchen um Vorentscheide, Baugesuchen und Voranfragen ist gebührenpflichtig. Soweit die Gebühr nach Aufwand zu entrichten ist, gelten die vom Gemeinderat genehmigten Ansätze gemäss Anhang. Strassenaufbrüche sind den Baugesuchen gleichgestellt.

Die Gebühr darf im Regelfall den Deckungsgrad von 80 % der angefallenen Kosten nicht unterschreiten.

² Die Gebühr ist auch geschuldet, wenn von der erteilten Baubewilligung kein Gebrauch gemacht wird oder das Gesuch abgelehnt worden ist. Bei einem Rückzug wird die Gebühr anteilmässig nach entstandenem Aufwand in Rechnung gestellt.

§ 2

Voranfrage

¹ Die Berechnung erfolgt nach dem Aufwand der Gemeindeverwaltung und dem Aufwand einer allfälligen externen Prüfung gemäss den Ansätzen nach § 1.

§ 3

Beschwerdefähiger Vorentscheid

¹ Die Berechnung erfolgt nach dem Aufwand der Gemeindeverwaltung und einer allfälligen externen Prüfung nach den Ansätzen gemäss § 1.

² Die Kosten der Publikation werden separat in Rechnung gestellt.

³ Die Gebühr des Vorentscheids wird nicht an die Gebühr der Baubewilligung angerechnet.

§ 4

Baugesuche

¹ Die Gebühr beträgt 3 ‰ der errechneten Bausumme (Berechnung nach SIA Norm) mindestens aber CHF 400.00 zuzüglich die Kosten einer externen Prüfung gemäss deren Aufwand nach den Ansätzen gemäss § 1.

§ 4 Abs. 3 bleibt vorbehalten.

² Bei einer Bausumme ab CHF 1 Mio. beträgt die Gebühr für den CHF 1 Mio. übersteigenden Betrag 2 ‰.

³ Wird der gesamte Aufwand von einer externen Bauverwaltung geleistet, darf die von den kommunalen Behörden abgerechnete Gebühr einzig die Pauschale von CHF 400.00 betragen. Sind sowohl die kommunalen Behörden als auch die externe Bauverwaltung tätig, ist die nach Promillen berechnete, kommunale Gebühr im Verhältnis zwischen externem und internem Aufwand angemessen zu reduzieren.

⁴ Die Kosten der Publikation werden separat in Rechnung gestellt.

⁵ Der Totalbetrag von CHF 50'000.00 darf nicht überschritten werden.

§ 5

Kleinbauten, geringfügige Um- An- und Aufbauten

¹ Für Kleinbauten, geringfügige Um-, An- und Aufbauten im vereinfachten Verfahren wird eine Pauschale von CHF 200.00 in Rechnung gestellt.

² Die Kosten der Publikation werden separat in Rechnung gestellt.

§ 6

Abgelehnte Baugesuche

¹ Abgelehnte Baugesuche werden im Rahmen des Gebührensatzes für bewilligte Baugesuche berechnet.

² Bei geringem Aufwand oder aus Gründen der Billigkeit kann die Gebühr angemessen reduziert werden.

³ Die Kosten der Publikation werden in jedem Fall in Rechnung gestellt.

⁴ Der Totalbetrag von CHF 50'000.00 darf nicht überschritten werden.

§ 7

Ordentlicher
Aufwand

¹ Der ordentliche Aufwand umfasst die Aufwendungen der kommunalen Behörde oder einer externen Bauverwaltung gemäss Bauphasenplan Ziffern 0 bis 5 gemäss Anhang für die formelle und materielle Prüfung des Gesuchs, die Erfassung im System, das Verfassen der Baubewilligung sowie die behördlich vorgesehenen Statistiken.

² Das erstinstanzliche Verwaltungsverfahren ist gemäss § 31 VRPG unentgeltlich.

§ 8

Zusätzlicher
Aufwand

¹ Entstehen wegen Einreichung mangelhafter Baugesuche, Plan- oder Projektänderungen Mehrarbeiten oder werden wegen Nichtbefolgen der Bau- und Nutzungsordnung, von Vorschriften des übergeordneten Rechts oder von erteilten Baubewilligungen ausserordentliche Aufwendungen, Besichtigungen, Baukontrollen etc. notwendig, so sind die Kosten in jedem Fall zusätzlich zu entrichten.

² Die Kosten eines allfälligen Beschwerdeverfahrens werden nach Massgabe der Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) getragen.

§ 9

Zusätzliche
Kosten

¹ Die Kosten für zusätzliche oder spezielle Publikationen, Profil- und Baukontrollen gemäss § 58 BauV sowie die Kosten für Gutachten, spezielle Beaufsichtigungen, Messungen und Kontrollen in den Bereichen Brand-, Lärm- Schall-, Wärme- und Zivilschutz und dergleichen, für den Beizug von Fachleuten sowie für den Aufwand im Zusammenhang mit dem Vollzug von Natur- und Umweltschutz sind durch den Verursacher zu entrichten.

§ 10

Benützung von
öffentlichem
Grund

¹ Für die Benützung des öffentlichen Grundes (Aufstellen von Gerüsten, Deponien, Mulden, Baracken etc.) wird eine monatliche Gebühr von CHF 5.00 pro m² erhoben. Angebrochene Monate werden als ganze berechnet. Hinzu kommt eine einmalige Bearbeitungsgebühr von CHF 80.00.

² Für Grabenaufbrüche wird eine pauschale Gebühr von CHF 150.00 erhoben.

³ Wiederherstellungsarbeiten (Reinigung, allfällige Reparaturen) gehen auf Kosten des Verursachers.

§ 11

Gebühren für Kontrollen nach LRV für Öl- und Gasheizungen mit einer Leistung von weniger als 1 MW

¹ Die für die Kontrolle durch das zugelassene Servicegewerbe entstehenden administrativen Kosten beim amtlichen Feuerungskontrollleur und der Verwaltung der Einwohnergemeinde Rothrist sind durch die Anlagebetreiberinnen oder Anlagebetreiber zu tragen.

² Die Gebühr für diesen Aufwand beträgt CHF 43.00.

³ Der Gemeinderat kann die Administration anderen Personen oder Organisationen übertragen.

⁴ Die Gebühr ist anlässlich der Kontrolle mittels Kauf einer durch das zugelassene Servicegewerbe zu lösenden Vignette vor auszubezahlen.

§ 12

Sicherstellung der Gebühren

¹ Der Gemeinderat ist berechtigt, Kostenvorschüsse, Akontozahlungen sowie Bankgarantien zu verlangen. Diese werden nicht verzinst.

§ 13

Fälligkeit der Gebühr

¹ Die Gebühr wird innert 30 Tagen nach deren Zustellung fällig. Die Anfechtung des Bauentscheids hindert die Fälligkeit der Gebührenrechnung nicht, sofern diese nicht eigenständig angefochten worden ist.

§ 14

Inkrafttreten

¹ Dieses Gebührenreglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung per 1. Januar 2023 in Kraft und ist auf alle im Zeitpunkt seines Inkrafttretens hängigen Baugesuche anwendbar.

§ 15

Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Das Gebührenreglement für das Bauwesen der Gemeinde Rothrist vom 13. Juni 2002 wird per 31. Dezember 2022 aufgehoben.

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 9. Juni 2022.

Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindeammann:
Dr. Ralph Ehrismann

Der Gemeindeschreiber:
Stefan Jung

Anhang 1 zum Gebührenreglement für das Bauwesen

Gebühren nach Aufwand (§ 1 Abs. 1)

Die Gebühr beträgt CHF 125.00 pro Stunde (zuzüglich MWST)

Anhang 2 zum Gebührenreglement für das Bauwesen

Bauphasenplan (§ 7 Abs. 1)

0 Voranfrage / Vorentscheid

- 0.1 Eingang, Register
- 0.2 Augenschein /Aufnahmen an Ort
- 0.3 Vollständigkeit, Nachbestellungen
- 0.4 kantonale Eingaben BVU, AGV, AGV-HWS, SR, AWA
- 0.5 Werke (Medien), BS kommunal, pro cap, Energie, Schall, Statik usw.
- 0.6 Fachgutachten
- 0.7 Prüfung, Checkliste
- 0.8 Entwurf Entscheid, Versand
- 0.9 Diverses

1 Baugesuch

- 1.1 Eingang, Register
- 1.2 Baugespannkontrolle, Augenschein
- 1.3 Vollständigkeit, Nachbestellungen
- 1.4 Kantonale Eingaben BVU, AGV, AGV-HWS, SR, AWA
- 1.5 Werke (Medien), BA kommunal, pro cap, Energie, Schall, Statik usw.
- 1.6 Fachgutachten
- 1.7 Prüfung, Checkliste
- 1.8 Entwurf Entscheid, Versand
- 1.9 Diverses

3 Einwendungsverfahren

- 3.1 Eingangsprotokoll
- 3.2 Vernehmlassungen
- 3.3 Einigungsverhandlungen
- 3.4 Entscheid
- 3.5 Diverses

4 Bauphase

- 4.1 Plankontrollen, Genehmigungen
- 4.2 Baukontrollen
- 4.9 Diverses

5 Bauvollendung

- 5.1 Bauendkontrolle
- 5.2 Nachkontrollen
- 5.3 Def. Gebührenberechnung
- 5.4 Archivierung
- 5.9 Diverses

6 Projektänderungen nach Bewilligung

- 6.1 Eingang, Register
- 6.2 Baugespannkontrolle, Augenschein
- 6.3 Vollständigkeit, Nachbestellungen
- 6.4 kantonale Eingaben BVU, AGV, AGV-HWS, SR, AWA usw.
- 6.5 Werke (Medien), BS kommunal, pro cap, Energie, Schall, Statik usw.
- 6.6 Fachgutachten
- 6.7 Prüfung, Checkliste
- 6.8 Entwurf Entscheid, Versand
- 6.9 Diverses

7 Beschwerdeverfahren

- 7.9 Diverses